

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Lienhardt & Partner Core Strategy Fund

Geprüfter Jahresbericht per 31. Dezember 2022

Inhalt

3	Fakten und Zahlen Träger des Fonds Fondsmerkmale Kennzahlen
4	Bericht des Vermögensverwalters
5 – 12	Jahresrechnung Vermögensrechnung Erfolgsrechnung (Klasse A CHF, Klasse R CHF und Klasse I CHF) Aufstellung der Vermögenswerte Abgeschlossene Geschäfte während des Berichtszeitraumes (Soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen)
13 – 24	Erläuterungen zum Jahresbericht
25	Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft
26 – 27	Ergänzende Angaben

Fakten und Zahlen

Träger des Fonds

Verwaltungsrat der Fondsleitung

Natalie Flatz, Präsidentin
Bruno Schranz, Vizepräsident
Markus Fuchs

Geschäftsführung der Fondsleitung

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

Fondsleitung

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich
Telefon +41 58 523 96 70
Telefax +41 58 523 96 71

Depotbank

Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
CH-8001 Zürich

Vermögensverwalter

Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG
Rämistrasse 23
CH-8001 Zürich

Prüfungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

Fondsmerkmale

Der «Lienhardt & Partner Core Strategy Fund» bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Er investiert in erster Linie direkt und indirekt weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente), wobei der Anteil an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) höchstens 49% beträgt. Der Anteil der festverzinslichen Anlagen liegt zwischen 30%–70% und der Aktienanteil zwischen 25%–50%. Darüber hinaus kann der Anlagefonds

bis 30% in Immobilienfonds und bis zu 15% in alternative Anlagen investieren.

Die Fondsleitung beachtet auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).

Kennzahlen¹

	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Nettofondsvermögen (in Mio. CHF)	86.69	103.88	96.30
Ausstehende Anteile Klasse A CHF	90 064	93 188	397 406
Ausstehende Anteile Klasse R CHF	863 115	897 304	711 030
Ausstehende Anteile Klasse I CHF	108 102	98 488	37 631
Inventarwert pro Anteil Klasse A CHF in CHF	75.65	89.03	82.90
Inventarwert pro Anteil Klasse R CHF in CHF	78.60	92.23	82.92
Inventarwert pro Anteil Klasse I CHF in CHF	111.34	130.24	116.89
Performance Klasse A CHF	-15.02%	11.00%	3.10%
Performance Klasse R CHF	-14.78%	11.30%	–
Performance Klasse I CHF	-14.52%	11.70%	3.80%
TER Klasse A CHF	1.54%	1.59%	1.55%
TER Klasse R CHF	1.24%	1.29%	1.23%
TER Klasse I CHF	0.94%	0.92%	0.88%
PTR ²	1.44	–	–
Transaktionskosten in CHF ³	58 091	–	–

¹ Per 1. Januar 2022 hat die Fondsleitung von Credit Suisse Funds AG, Zürich zu LLB Swiss Investment AG, Zürich gewechselt.

Ebenfalls hat die Depotbank von Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich zu Julius Bär & Co. AG, Zürich gewechselt.

² UCITS Definition: Von der Summe der Wertpapiergeschäfte wird die Summe der Transaktionen in Anteilen abgezogen und anschliessend ins Verhältnis des durchschnittlichen Fondsvermögens gesetzt. Resultat wird als Faktor dargestellt.

³ Der Fonds trägt sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen.

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Der Fonds verzichtet gemäss Fondsvertrag auf einen Benchmark-Vergleich.

Bericht des Vermögensverwalters

Das Jahr 2022 wird als weiteres Jahr der Extreme in die Geschichte eingehen. Es herrscht Krieg in Europa. China hatte sich aus Angst vor Corona komplett abgeschottet, was die weltweiten Lieferketten arg durcheinanderbrachte und bei vielen Produkten zu Knappheit führte. Fehlende Produkte waren ein Auslöser der des Inflationsanstiegs.

Die Inflation feierte im Jahr 2022 ein Comeback, was zum schnellsten und stärksten Anstieg der US-Leitzinsen seit über 50 Jahren führte. Dies, nachdem die Leit- und Marktzinsen während 13 Jahren sehr tief waren. Eine solch extreme Trendwende bringt oft Verwerfungen mit sich. Das Wirtschaftswachstum hatte sich jedoch trotz strafferer Geldpolitik kaum abgeschwächt. Insbesondere der für die Inflationsbekämpfung wichtige Arbeitsmarkt hat sich bis heute nicht abgekühlt.

Die Finanzmärkte haben die Straffung der Geldpolitik nicht goutiert. Die steigenden Zinsen haben bei nahezu allen Wertpapieren zu deutlichen Verlusten geführt. Die im Einklang mit Aktien fallenden Kurse für Obligationen haben den im Portfoliokontext so wichtigen Diversifikationseffekt ausser Kraft gesetzt. So sind im vergangenen Jahr der MSCI All Country Weltaktienindex in CHF gerechnet um -17.0%, der Schweizer Bondindex ebenfalls um -17.0% und der Schweizer Immobilienindex um -15.2% gefallen. Einzig Rohstoffe konnten um 15.1% zulegen.

Der Core Strategy Fund hat im Jahresverlauf die Risiken reduziert, indem wir die Aktienquote im März von vollem Übergewicht auf Neutral reduziert hatten. Obligationen haben praktisch gleich viel verloren wie Aktien. Gemäss unserer Einschätzung waren Bonds sehr unattraktiv, weshalb wir die Allokation in Obligationen auf ein Minimum reduziert hatten. Per Jahresende erlitt der CSF einen Verlust von -14.5%, während die Benchmark um -13.0% sank. Der relative Rückstand entstand durch ein deutliches Untergewicht in Europa und durch ein Untergewicht im Rohstoff- und Energiesektor.

Aufgrund der langfristig guten risikoadjustierten Performance hat das führende Fondsratingunternehmen Morningstar dem Core Strategy Fund – trotz leichter Underperformance – mit 5 Sternen die höchste Auszeichnung verliehen.

Beim Blick nach vorne stellen sich in erster Linie zwei Fragen: Wie verläuft die Inflationsentwicklung? Gibt es eine Banken- oder Immobilienkrise? Wir kennen die Antwort auf beide Fragen nicht.

Bei der Inflationsentwicklung sind wir skeptisch, dass die Inflation linear innert Monaten wieder in den Zielbereich der Notenbanken sinken wird. Die konjunkturelle Stärke könnte den Rückgang der Inflation verlangsamen und die Zinsen hochhalten.

Eine Banken- oder Immobilienkrise erachten wir hingegen als sehr unwahrscheinlich. Die Bankenwelt ist deutlich besser kapitalisiert als in der Finanzkrise 2008. Gegen einen Bankensturm (sog. Bank Run) kann sich jedoch keine Bank schützen, wenn das Vertrauen verloren geht. Eine sehr hohe Kapitalquote hingegen kann sehr wohl die Wahrscheinlichkeit eines Bank Runs reduzieren.

Die Finanzmärkte haben sich in den letzten Monaten des Jahres gefangen und versucht, einen neuen Bullenmarkt zu starten. Der Auslöser für das Ende des Abwärtstrends war der Rückgang der Inflation respektive der Zinsen. Wie oben erwähnt ist die Unsicherheit bezüglich Inflationsentwicklung wieder grösser geworden. Denn die Notenbanken stehen

vor dem Dilemma, entweder die Inflation zu bändigen, oder die Systemrisiken tief zu halten, was uns für die nächsten Monate eher vorsichtig stimmt. Für das ganze Jahr 2023 erwarten wir eine positive Rendite im einstelligen Prozentbereich. Mittelfristig besteht die Chance, dass das 2%-Inflationsziel aufgeweicht und die Geldpolitik überraschend früh gelockert wird. Das würde den Finanzmärkten einen starken positiven Impuls verleihen.

Vermögensrechnung

	31. 12. 2022 CHF	31. 12. 2021 CHF	
Bankguthaben auf Sicht	2 598 128	4 249 361	
Debitoren	323 977	667 876	
Aktien	29 637 865	38 741 172	
Obligationen	24 320 130	26 179 470	
Kollektive Kapitalanlagen	29 767 784	34 041 142	
Derivate	–	15 560	
Sonstige Aktiven	84 932	80 225	
Gesamtfondsvermögen	86 732 816	103 974 806	
Verbindlichkeiten	-39 866	-95 418	
Nettofondsvermögen	86 692 950	103 879 388	
Anzahl Anteile im Umlauf	Anteilscheine	Anteilscheine	
Stand am Beginn der Berichtsperiode Klasse A CHF	93 188	397 406	
Ausgegebene Anteile	1 115	8 064	
Zurückgenommene Anteile	-4 239	-312 282	
Stand am Ende der Berichtsperiode Klasse A CHF	90 064	93 188	
Stand am Beginn der Berichtsperiode Klasse R CHF	897 304	711 030	
Ausgegebene Anteile	24 390	239 141	
Zurückgenommene Anteile	-58 579	-52 867	
Stand am Ende der Berichtsperiode Klasse R CHF	863 115	897 304	
Stand am Beginn der Berichtsperiode Klasse I CHF	98 488	37 631	
Ausgegebene Anteile	19 314	69 007	
Zurückgenommene Anteile	-9 700	-8 150	
Stand am Ende der Berichtsperiode Klasse I CHF	108 102	98 488	
Inventarwert eines Anteils	Anteilsklasse A CHF in CHF	Anteilsklasse R CHF in CHF	Anteilsklasse I CHF in CHF
31. 12. 2022	75.65	78.60	111.34
Veränderung des Nettofondsvermögens	CHF		
Nettofondsvermögen am Beginn der Berichtsperiode	103 879 388		
Entsteuerung Thesaurierung	-116 611		
Saldo aus Anteilscheinverkehr	-1 821 355		
Gesamterfolg der Berichtsperiode	-15 248 472		
Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	86 692 950		

Erfolgsrechnung Klasse A CHF

	1.1. – 31.12.2022 CHF	1.1. – 31.12.2021 CHF
Ertrag Bankguthaben	–	2
Ertrag Obligationen	14 604	43 789
Ertrag Aktien	58 099	159 936
Ertrag Kollektive Kapitalanlagen	21 691	76 005
Ertrag Strukturierte Produkte	387	–
Sonstiger Ertrag	–	-615
Einkauf in laufende Erträge bei Ausgabe von Anteilscheinen	77	-365
Total Erträge	94 858	278 752
abzüglich:		
Sollzinsen und Bankspesen	1 082	12 914
Revisionsaufwand	785	4 343
Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung (1.30%)	96 093	364 556
Reglementarische Vergütungen an Depotbank (0.03%)	2 574	15 663
Sonstiger Aufwand	1 742	3 633
Ausrichtung laufende Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	-6	-70 596
Total Aufwand	102 270	330 513
Nettoertrag I	-7 412	-51 761
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	32 018	124 907
Nettoertrag II	24 606	73 146
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	30 277	698 361
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	-32 018	-124 907
Total realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-1 741	573 454
Realisierter Erfolg	22 865	646 600
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-1 246 049	173 113
Gesamterfolg	-1 223 184	819 713

¹ Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV

	Klasse A CHF in CHF
Verwendung des Erfolges	
Nettoertrag des Rechnungsjahres	24 606
Vortrag des Vorjahres	–
Zur Wiederanlage verfügbarer Erfolg (entsteuert)	15 806
Vortrag auf neue Rechnung	289
Thesaurierung pro Anteil	0.27
Verrechnungssteuer 35%	0.09
Saldo des Kontos «Zur Wiederanlage zurückbehaltene Erträge» per 31. 12. 2022	–

Erfolgsrechnung Klasse R CHF

	1.1. – 31.12.2022 CHF	1.1. – 31.12.2021 CHF
Ertrag Bankguthaben	–	7
Ertrag Obligationen	146 759	97 112
Ertrag Aktien	585 576	351 041
Ertrag Kollektive Kapitalanlagen	217 528	172 400
Ertrag Strukturierte Produkte	3 877	–
Sonstiger Ertrag	–	-1 629
Einkauf in laufende Erträge bei Ausgabe von Anteilscheinen	4 229	-24 474
Total Erträge	957 969	594 457
abzüglich:		
Sollzinsen und Bankspesen	10 895	28 508
Revisionsaufwand	7 888	9 816
Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung (1.00%)	742 356	623 239
Reglementarische Vergütungen an Depotbank (0.03%)	25 891	34 809
Sonstiger Aufwand	17 494	8 557
Ausrichtung laufende Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	8 829	500
Total Aufwand	813 353	705 429
Nettoertrag I	144 616	-110 972
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	100 385	275 705
Nettoertrag II	245 001	164 733
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	299 227	6 844 589
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	-100 385	-275 706
Total realisierte Kapitalgewinne und -verluste	299 227	6 568 883
Realisierter Erfolg	443 843	6 733 616
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-12 503 917	1 687 635
Gesamterfolg	-12 060 074	8 421 251

¹ Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV

	Klasse R CHF in CHF
Verwendung des Erfolges	
Nettoertrag des Rechnungsjahres	245 001
Vortrag des Vorjahres	–
Zur Wiederanlage verfügbarer Erfolg (entsteuert)	157 087
Vortrag auf neue Rechnung	3 329
Thesaurierung pro Anteil	0.28
Verrechnungssteuer 35%	0.10
Saldo des Kontos «Zur Wiederanlage zurückbehaltene Erträge» per 31. 12. 2022	–

Erfolgsrechnung Klasse I CHF

	1.1. – 31.12.2022 CHF	1.1. – 31.12.2021 CHF
Ertrag Bankguthaben	–	-2
Ertrag Obligationen	24 729	16 983
Ertrag Aktien	97 048	58 781
Ertrag Kollektive Kapitalanlagen	37 378	31 915
Ertrag Strukturierte Produkte	647	–
Sonstiger Ertrag	–	-316
Einkauf in laufende Erträge bei Ausgabe von Anteilscheinen	6 326	5 903
Total Erträge	166 128	113 264
abzüglich:		
Sollzinsen und Bankspesen	1 822	5 041
Revisionsaufwand	1 327	1 732
Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung (0.70%)	87 168	68 899
Reglementarische Vergütungen an Depotbank (0.03%)	4 400	6 085
Sonstiger Aufwand	2 950	1 591
Ausrichtung laufende Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	4 197	2 060
Total Aufwand	101 864	85 408
Nettoertrag I	64 264	27 856
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	6 084	3 004
Nettoertrag II	70 348	30 860
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	52 686	1 059 100
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	-6 084	-3 004
Total realisierte Kapitalgewinne und -verluste	52 686	1 056 096
Realisierter Erfolg	116 950	1 086 956
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-2 082 164	261 206
Gesamterfolg	-1 965 214	1 348 162

¹ Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV

	Klasse I CHF in CHF
Verwendung des Erfolges	
Nettoertrag des Rechnungsjahres	70 348
Vortrag des Vorjahres	–
Zur Wiederanlage verfügbarer Erfolg (entsteuert)	45 673
Vortrag auf neue Rechnung	82
Thesaurierung pro Anteil	0.65
Verrechnungssteuer 35%	0.23
Saldo des Kontos «Zur Wiederanlage zurückbehaltene Erträge» per 31. 12. 2022	–

Aufstellung der Vermögenswerte per 31. Dezember 2022

Titel	Währung	Bestand (in 1'000 resp. Stück) per 31.12.2022	Käufe	Verkäufe	Kurs per 31.12.2022	Verkehrswert CHF	% des Gesamtfonds- vermögens
Effekten							
Aktien (an einer Börse gehandelt)						29 637 865	34.17
ABB NA	CHF	10 000	10 000		28.060	280 600	0.32
BKW NA	CHF	5 000	5 000		126.500	632 500	0.73
Cie Fin Richemont NA	CHF	10 000	10 000		119.900	1 199 000	1.38
Comet NA	CHF	4 000	4 000		195.800	783 200	0.90
Geberit NA	CHF	700	1 300	600	435.500	304 850	0.35
Georg Fischer NA	CHF	5 000	5 000		56.600	283 000	0.33
Givaudan NA	CHF	200	200		2 833.000	566 600	0.65
Holcim NA	CHF	14 000	20 000	6 000	47.880	670 320	0.77
Logitech NA	CHF	15 000	25 000	10 000	57.060	855 900	0.99
Nestlé NA	CHF	35 000	40 000	5 000	107.140	3 749 900	4.32
Novartis NA	CHF	50 000	56 000	6 000	83.590	4 179 500	4.82
Partners Group NA	CHF	1 000	1 000		816.800	816 800	0.94
Roche GS	CHF	14 000	18 000	4 000	290.500	4 067 000	4.69
Schindler PS	CHF	1 500	1 500		173.900	260 850	0.30
Sika NA	CHF	2 000	6 000	4 000	221.700	443 400	0.51
Sonova NA	CHF	1 500	1 500		219.300	328 950	0.38
Swiss Life NA	CHF	300	900	600	476.800	143 040	0.16
Temenos NA	CHF	5 000	5 000		50.740	253 700	0.29
The Swatch Group I	CHF	4 000	5 000	1 000	263.000	1 052 000	1.21
UBS Group NA	CHF	25 000	65 000	40 000	17.205	430 125	0.50
VAT Group NA	CHF	1 400	4 300	2 900	252.800	353 920	0.41
Infineon Technologies NA	EUR	20 000	30 000	10 000	28.430	561 464	0.65
Porsche Automobil Vorz.Akt.	EUR	7 000	7 000		51.240	354 179	0.41
Airbnb	USD	6 000	6 000		85.500	474 642	0.55
Alibaba Group -ADR-	USD	3 000	3 000		88.090	244 510	0.28
Alphabet -C-	USD	9 000	9 500	500	88.730	738 859	0.85
Amazon.com	USD	8 000	8 400	400	84.000	621 753	0.72
Aptiv Reg.	USD	5 000	5 000		93.130	430 832	0.50
Danaher	USD	4 000	4 000		265.420	982 296	1.13
Ford Motor	USD	30 000	30 000		11.630	322 812	0.37
Freeport-McMoRan	USD	8 000	16 000	8 000	38.000	281 269	0.32
JPMorgan Chase	USD	6 000	6 000		134.100	744 438	0.86
Merck Reg.	USD	3 000	3 000		110.950	307 962	0.36
Meta Platforms Reg. -A-	USD	2 000	2 000		120.340	222 684	0.26
Microsoft	USD	4 500	4 500		239.820	998 497	1.15
Molson Coors Reg. -B-	USD	8 000	15 000	7 000	51.520	381 342	0.44
Mosaic	USD	4 000	4 000		43.870	162 359	0.19
Wells Fargo	USD	4 000	4 000		41.290	152 811	0.18
Obligationen (an einer Börse gehandelt)						24 320 130	28.04
0,1000% 0.1% Zuerich Vers.Ges. 20-27.08.2032	CHF	700 000	700 000		79.600	557 200	0.64
0,1250% 0.125% Givaudan 21-07.06.2027	CHF	1 000 000	1 000 000		92.050	920 500	1.06
0,3000% 0.3% Schweiz Pfandbriefe 16-06.06.2031 S. 481	CHF	1 500 000	1 500 000		86.040	1 290 600	1.49
0,3750% 0.375% Swisscom 16-31.03.2028	CHF	2 000 000	2 000 000		92.200	1 844 000	2.13
0,5000% 0.5% Pfandbriefzentrale 15-20.09.2030 S. 474	CHF	2 000 000	2 000 000		89.230	1 784 600	2.06
0,5000% 0.5% Schweiz. Eidgenossenschaft 15-27.05.2030	CHF	600 000	600 000		93.000	558 000	0.64

Allfällige Differenzen bei den prozentualen Gewichtungen sind auf Rundungen zurückzuführen. Obligationen in Tausend angegeben.

Titel	Währung	Bestand (in 1'000 resp. Stück) per 31.12.2022		Käufe	Verkäufe	Kurs per 31.12.2022	Verkehrswert CHF	% des Gesamtfonds- vermögens
0,5000% 0.5% Schweiz. Eidgenossenschaft 18-27.06.2032 S	CHF	2 500 000	2 500 000			90.850	2 271 250	2.62
0,6250% 0.625% Novartis 15-13.11.2029	CHF	1 000 000	1 000 000			91.200	912 000	1.05
0,6250% 0.625% Schweizer Pfandbriefe 15-16.05.2031 S. 617	CHF	3 000 000	3 000 000			89.120	2 673 600	3.08
0,7500% 0.75% Apple 15-25.02.2030	CHF	3 000 000	3 000 000			92.000	2 760 000	3.18
0,0000% 0% Schweiz. Eidgenossenschaft 19-24.07.2039 S	CHF	2 000 000	2 000 000			76.350	1 527 000	1.76
0% Schweiz. Eidgenossenschaft 19-26.06.2034 S	CHF	1 640 000	1 640 000			83.700	1 372 680	1.58
1,1250% 1.125% DH Switzerland 15-08.12.2028	CHF	3 000 000	3 000 000			93.350	2 800 500	3.23
1,1250% 1.125% Zürcher Vers.Ges. 22-04.07.2029 -S-	CHF	1 000 000	1 000 000			93.300	933 000	1.08
2,2500% 2.25% Schweiz. Eidgenossenschaft 11-22.06.2031	CHF	2 000 000	2 000 000			105.760	2 115 200	2.44
Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (an einer Börse gehandelt)							14 396 307	16.60
iSHS Core CHF Corp Bond ETF -A-	CHF	5 000	5 000			90.670	453 350	0.52
Swiss Life REF CH Properties	CHF	12 000	12 000			119.000	1 428 000	1.65
UBS Swiss Res Anfos	CHF	45 000	45 000			75.500	3 397 500	3.92
Lyxor Commodities Refinitiv/Core CRB -Acc-	EUR	50 000	100 000	50 000		24.830	1 225 919	1.41
Energy Select Sector SPDR Fund	USD	5 000	7 500	2 500		87.470	404 648	0.47
Financial Select Sector SPDR	USD	10 000	10 000			34.200	316 428	0.36
Health Care Select Sector SPDR Fund	USD	12 000	12 000			135.850	1 508 307	1.74
Industrial Select Sector SPDR Fund	USD	10 000	20 000	10 000		98.210	908 666	1.05
iSHS MSCI Emerging Markets	USD	20 000	20 000			37.900	701 323	0.81
Sector SPDR Trust - Sel Sct Cons Discr	USD	5 000	5 000			129.160	597 512	0.69
Sector SPDR Trust - Sel Sct Cons Staple	USD	4 000	4 000			74.550	275 903	0.32
Technology Select Sector SPDR Fund	USD	16 000	16 000			124.440	1 842 166	2.12
VanEck Gold Miners ETF	USD	15 000	30 000	15 000		28.660	397 756	0.46
VanEck Semiconductor	USD	5 000	5 000			202.940	938 829	1.08
Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (an einem anderen geregelten Markt gehandelt)							15 371 477	17.72
Structured Investments GSQ MSBCITR CHF -C- hedged	CHF	700 000	700 000			11.466	8 025 850	9.25
SynchronySwissGovernment Bond	CHF	60 000	60 000			85.490	5 129 400	5.91
Yuki Japan Rebounding JPY	JPY	7 000	7 000			32 487.000	1 594 585	1.84
HSZ China Fund -C- USD	USD	3 000	6 000	3 000		223.960	621 642	0.72
Total Effekten							83 725 779	96.53
Flüssige Mittel und übrige Aktiven							3 007 037	3.47
Gesamtfondsvermögen							86 732 816	100.00
Verbindlichkeiten							-39 866	-0.05
Total Nettofondsvermögen							86 692 950	

Umrechnungskurse:

CHF 1.000 = EUR 0.98745 CHF 1.000 = GBP 1.112933 CHF 1.000 = USD 0.925228 CHF 1.000 = JPY 0.701197

Vermögensstruktur

Aktien, PS, GS nach Branchen	Verkehrswert CHF	% Anteil am Gesamtfondsvermögen
Finanzwesen	2 287 214	2.64
Gesundheitswesen	8 883 412	10.24
Grundstoffe	1 010 228	1.16
Industrie	4 793 268	5.53
Technologie	3 631 104	4.19
Verbraucherservice	1 340 905	1.55
Verbrauchsgüter	7 059 233	8.14
Versorger	632 500	0.73
Total	29 637 865	34.17

Allfällige Differenzen bei den prozentualen Gewichtungen sind auf Rundungen zurückzuführen.

Anlagen nach Bewertungskategorien

Die folgende Tabelle zeigt die Bewertungs-Hierarchie der Anlagen. Die Bewertung der Anlagen entspricht dabei dem Preis, der in einer geordneten Transaktion unter Marktteilnehmern zum Bewertungszeitpunkt beim Verkauf einer Anlage erzielt werden würde.

Anlageart	Betrag Total	Bewertung		
		bewertet zu Kursen, die an einem aktiven Markt bezahlt werden	bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern	bewertet aufgrund von nicht beobachtbaren Parametern (Bewertungsmodelle)
Aktien	29 637 865	29 637 865	–	–
Obligationen	24 320 130	24 320 130	–	–
Kollektive Kapitalanlagen	29 767 784	14 396 307	15 371 477	–
Derivate	–	–	–	–
Total	83 725 779	68 354 302	15 371 477	–

Allfällige Differenzen bei den prozentualen Gewichtungen sind auf Rundungen zurückzuführen.

Abgeschlossene Geschäfte während des Berichtszeitraumes

(Soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen)

Währung	Titel	Käufe	Verkäufe
Effekten			
Aktien			
CHF	Accelleron Industries NA	500	500
CHF	Barry Callebaut NA	300	300
CHF	CS Group NA	85 000	85 000
CHF	Galenica NA	5 000	5 000
CHF	Lonza Group NA	3 800	3 800
CHF	SFS Group NA	2 000	2 000
CHF	SGS NA	200	200
CHF	SKAN Group NA	1 060	1 060
CHF	Swiss Re NA	1 000	1 000
CHF	Zurich Insurance Group NA	1 500	1 500
EUR	Deutsche Post NA	15 000	15 000
EUR	Faurecia	10 000	10 000
EUR	Linde PLC	2 000	2 000
EUR	Siemens Healthineers	10 000	10 000
EUR	Zalando I	10 000	10 000
USD	Crance	8 000	8 000
USD	Deere & Co	1 500	1 500
USD	Devon Energy	15 000	15 000
USD	Fedex	1 000	1 000
USD	Fiserv Reg.	5 000	5 000
USD	Rio Tinto -ADR-	5 000	5 000
Obligationen			
EUR	2,1000% 2.1% Oesterreich 17-20.09.2117	3 500 000	3 500 000
Kollektive Kapitalanlagen			
EUR	LIF Stoxx Europe 600 Basic Resources -Acc-	10 000	10 000
EUR	Lyxor Stoxx Europe 600 Banks -Acc-	25 000	25 000
Derivate			
Kontrakte:			
USD	Future Nasdaq E-Mini 20 Index 16.12.2022	30	30
USD	Future NASDAQ EMini 100 Index 17.06.2022	20	20

Käufe und Verkäufe umfassen die Transaktionen: Käufe, Verkäufe, Ausübung von Bezugs- und Optionsrechten, Konversionen, Namensänderungen, Titelaufteilungen, Überträge, Umtausch zwischen Gesellschaften, Gratistitel, Reversesplits, Stock- und Wahldividenden, Ausgang infolge Verfall, Auslosungen und Rückzahlungen. Obligationen in Tausend.

Erläuterungen zum Jahresbericht vom 31. Dezember 2022

1. Fonds-Performance

Der Fonds verzichtet gemäss Fondsvertrag auf einen Benchmark-Vergleich. Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

2. Soft commission agreements

Für die Periode 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wurden keine «soft commission agreements» im Namen von LLB Swiss Investment AG getätigt und keine soft commissions erhalten.

3. Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Bewertung erfolgt gemäss §16 des Fondsvertrages.

§16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der kollektiven Kapitalanlage geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen (inkl. geschlossene kollektive Kapitalanlagen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden) sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedin-

gungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf Rappen (CHF 0.01) gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

4. Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung

Per 1. Januar 2022 fand ein Fondsleitungswechsel von der Credit Suisse Funds AG, Zürich zu LLB Swiss Investment AG, Zürich statt.

Gleichzeitig wurde die Funktion der Depotbank von Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich auf Julius Bär & Co. AG, Zürich übertragen.

Publikation vom 8. 3. 2022

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds «Lienhardt & Partner Core

Strategy Fund (CSF)» (ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»).

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Änderung des Fondsvertrages

1.1. Die Anleger (§ 5)

Mit der Implementierung der Möglichkeit von Sachein- und -auslagen beim Fonds, wird in den Ziffern 2, 4 und 5 diesbezüglich eine Ergänzung vorgenommen. Die genannten Ziffern lauten neu deshalb wie folgt:

– Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

Die Anleger erwerben bei Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. *Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.* Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

– Ziff. 4 lautet neu wie folgt:

Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

– Ziff. 5 lautet neu wie folgt:

Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. *Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.*

1.2. Anteile und Anteilsklassen (§ 6 Ziff. 4)

Die «R-CHF»-Klasse war bis anhin nur zugänglich für Anleger, welche einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Diese Voraussetzung wird neu ersatzlos gestrichen. Zudem wird die Definition der «I-CHF»-Klasse dahingehend angepasst, dass neu keine Retrozessionen dafür aber Rabatte bezahlt werden können. Gleichzeitig mit den vorgenannten Anpassungen wird zur besseren Verständlichkeit auch der Wortlaut der Klassenbeschreibung leicht umformuliert/präzisiert. § 6 Ziff. 4 lautet neu deshalb wie folgt:

Zurzeit bestehen für den Anlagefonds die folgenden Anteilsklassen:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kostenstruktur, bezüglich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten sowie bezüglich den Anforderungen an den Anlegerkreis:

– **«A-CHF»-Klasse:** Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wen-

det. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «A-CHF»-Klasse können Retrozessionen, jedoch keine Rabatte entrichtet werden.

– **«R-CHF»-Klasse:** Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «R-CHF»-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

– **«I-CHF»-Klasse:** Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG wendet. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG gelten:

- a) Beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Vermögensverwalter und Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG);
- b) Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. b FIDLEG);
- c) Ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudentiellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a) und b) vorstehend (Art. 4 Abs. 3 Bst. c FIDLEG);
- d) Zentralbanken (Art. 4 Abs. 3 Bst. d FIDLEG);
- e) Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. e FIDLEG);
- f) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG);
- g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. g FIDLEG);
- h) Grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 Bst. h i.V.m. Art. 4 Abs. 5 FIDLEG);
- i) Für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. i FIDLEG);
- j) Vermögende Privatkundinnen und -kunden, sofern sie erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out) (Art. 5 Abs. 1 FIDLEG);
- k) Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen. Es bestehen für die «I-CHF»-Klasse keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. *Bei der «I-CHF»-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).*

1.3. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 1)

Der Wortlaut der Anlagepolitik wurde zur besseren Verständlichkeit umfassend überarbeitet. Gleichzeitig wurden folgende materielle Anpassungen/Ergänzungen vorgenommen:

– Neu wird präzisiert, dass Derivate auf eine frei konvertierbare Währung lauten müssen.

- Neu sind Derivate auch auf indirekte Anlagen in Immobilien, auf alternative Anlagen sowie auf Volatilitätsindizes erlaubt.
- Neu sind auch Anlagen in auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets erlaubt (siehe Details nachstehend);
- Die Formulierung in Bezug auf mögliche Anlagen in Zielfonds wurde vollständig überarbeitet. Die Details sind nachstehend aufgeführt.
- Neu wurde für indirekte Anlagen in Immobilien eine eigenständig Bst. g) eingeführt.
- Die Auflistung der erlaubten indirekten Anlagen in alternative Anlagen wurde ebenfalls vollständig überarbeitet. Die Details werden nachstehend aufgeführt. Der Umfang der möglichen indirekten alternativen Anlagen wurde dabei um die nachfolgend aufgeführten alternativen Anlagekategorien erweitert/ergänzt bzw. spezifische Anlagen in Forderungspapiere neu als alternative Anlagen umklassifiziert (dies zur Sicherstellung der Konformität mit den Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2):
 - Indirekte Anlagen in verbrieft und unverbrieft versicherungsbaute Anlagen wie Insurance Linked Securities (ILS);
 - Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans;
 - Indirekte Anlagen in Private Debt;
 - Indirekte Anlagen in verbrieft Forderungen und Forderungen gegenüber Zweckgesellschaften (u.a. Asset Backed Securities), die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind;
 - Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist (dazu gehören unter anderem Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds), Perpetuals (Forderungen ohne fixiertes Fälligkeitsdatum).

§ 8 Ziff. 1 lautet neu deshalb wie folgt:

Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
- b) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. g), alternative Anlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss

Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. g), alternative Anlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen («Zielfonds»), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
 - da) Effektenfonds schweizerischen Rechts;
 - db) Übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dc) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
 - dd) Übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;
 - de) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich OGAW, die den einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen);
 - df) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen (OGAs);
 - dg) Ausländische Immobilienfonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;
 - dh) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
 - di) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen;
 - dj) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - dk) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen.

Kollektive Kapitalanlagen können demnach nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt sein. Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei irrelevant. Es kann sich dabei um offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen wie beispielsweise vertraglich

strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln.

Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigt sein. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen.

Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss Bst. di), dj) und dk) vorstehend, welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Fondsvermögens erlaubt.

Anlagen in Zielfonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind im Umfang von maximal 20% des Fondsvermögens erlaubt, wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist.

Die kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Bst. d) müssen die Rücknahmefrequenz dieses Fonds grundsätzlich gewährleisten können.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowohl auf dem Primärmarkt beziehen als auch auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl auf dem Primärmarkt zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Indirekte Anlagen in Immobilien
 - ga) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. dc) und dg), wenn die Belehnungsquote auf 50% des Verkehrswertes begrenzt ist;
 - gb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobilien-Investmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit;
 - gc) Derivate und/oder strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. ga) und/oder gb) vorstehend oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindizes zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss Bst. gb) und gc) oben müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden; die Anlagen gemäss Bst. ga) oben müssen entweder mindestens monatlich zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

h) Indirekte Anlagen in alternative Anlagen

Der Begriff «alternative Anlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst die nachfolgend beschriebenen Anlagen sowie Kombinationen derselben. Im Umfang, in welchem dieser Fonds alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Alternative Anlagen im Sinne der nachfolgenden Bst. ha) bis hh) dürfen ausschliesslich, wie in den einzelnen Bestimmungen beschrieben, indirekt, insbesondere durch die Anlage in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, erfolgen. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei um offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln. Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigt sein. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen. Anlagen in Zielfonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind, sind ebenfalls zulässig.

Für den Fonds können die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben getätigt werden:

ha) Hedge Funds und Funds of Hedge Funds:

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktien teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. CTAs, Global Macro, Equity Hedged, Fixed Income Hedged, Event Driven, Directional Trading, Relative Value oder Risk Premia) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann.

Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, welche der Kategorie der Hedge Funds oder Fund of Hedge Funds gemäss obiger Beschreibung zugeordnet werden können.

hb) Indirekte Anlagen in Edelmetalle:

1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in Edelmetalle oder in der Praxis allgemein anerkannte Edelmetallindizes anlegen.
2. Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Edelmetalle (inkl. in der Praxis allgemein anerkannte Edelmetallindizes) zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetallen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt.

hc) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities):

1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter) oder in der Praxis allgemein anerkannte Rohstoffindizes, anlegen.
2. Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Rohstoffe im vorgenannten Sinne (inkl. in der Praxis allgemein anerkannte Rohstoffindizes) zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.

hd) Indirekte Anlagen in verbrieft und unverbrieft versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (ILS):

Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (Katastrophenanleihen, Life Bonds und Collateralized Debt Obligations) anlegen.

he) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans:

Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in Senior Secured Loans anlegen.

hf) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt:

Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend in Private Equity und/oder Private Debt anlegen.

hg) Indirekte Anlagen in verbrieft Forderungen und Forderungen gegenüber Zweckgesellschaften (u.a. Asset Backed Securities), die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind:

Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend in verbrieft Forderungen anlegen.

hh) Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist (dazu gehören unter anderem Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds), Perpetuals (Forderungen ohne fixiertes Fälligkeitsdatum).

- i) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis h) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetallen, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe (physische Leerverkäufe) von Anlagen aller Art.

1.4. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

Die Wortlaut der Anlagepolitik wurde zur besseren Verständlichkeit umfassend überarbeitet. Dabei wurde das Anlageziel leicht umformuliert/ergänzt. Neu wurde auch ergänzt, dass der Fonds nebst den für diesen Fonds geltenden Anlagevorschriften gleichzeitig auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) beachtet. Gleichzeitig wurden folgende materielle Anpassungen/Ergänzungen vorgenommen:

- Die Mindestquote für direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs-

wertpapiere und -rechte wurde von bisher 20% auf neu 25% des Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, erhöht;

- Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte, die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als «Non-Investment Grade» eingestuft wurden (u.a. auch High Yield Bonds) oder für die kein Rating verfügbar ist, sind neu höchstens 30% des Fondsvermögens beschränkt (bisher keine Beschränkung).
- Neu dürfen insgesamt höchstens 20% des Fondsvermögens in Ziel-Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) angelegt werden, wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds anwendbar ist;
- Neu dürfen Anlagen in strukturierte Produkte bis höchstens 15% des Fondsvermögens getätigt werden (bisher waren strukturierte Produkte nicht erlaubt);
- Ebenfalls wurden die neu erlaubten indirekten alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff 1 (siehe dazu auch Ziff. 1.3 vorstehend) mit den dazugehörigen Anlagelimiten in der Anlagepolitik integriert.

§ 8 Ziff. 2 lautet neu deshalb wie folgt:

Das Anlageziel des Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF) besteht darin, aus Sicht der Referenzwährung den Ertrag und Wertzuwachs optimal zu kombinieren. Zu diesem Zweck investiert der Fonds nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen.

Dieser Anlagefonds bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Er investiert in erster Linie weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente). Dabei bewegt sich der Anteil der festverzinslichen Anlagen zwischen 30%–70% und der Aktienanteil zwischen 25%–50%. Darüber hinaus kann der Anlagefonds bis 30% in Immobilienfonds und bis zu 15% in alternative Anlagen investieren.

Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko-/Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft.

Die Gewichtung der Anlageklassen wird aufgrund eines strukturierten, fundamentalen «top-down»-Ansatzes, bei welchem unter anderem makroökonomische Daten, Zinsumfeld, Unternehmensgewinne, Bewertungen und technische Indikatoren berücksichtigt werden, festgelegt. Der Prozess zur Auswahl der Anlageinstrumente erfolgt im Falle von kollektiven Anlagevehikeln nach dem «best-in-class»-Prinzip. Dabei sind nicht nur Performance und Kosten ausschlaggebend, sondern auch die Transparenz und die Verlässlichkeit des Managers. Aktiv verwaltete Anlageinstrumente werden nur dann eingesetzt, wenn diese nach Ansicht des Vermögensverwalters in der Lage sind, besser abzuschneiden als vergleichbare passive Produkte. Direktanlagen werden nach einem «bottom-up»-Ansatz ausgewählt.

Neben den für diesen Fonds als «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 53ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen des Fondsvertrages, die den weniger einschränkenden Bestimmungen der BVV 2 stets vorgehen. Der Fonds

eignet sich damit für Anlagen von Geldern der 2. (u.a. von Freizügigkeitsstiftungen) und 3. Säule und kann namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden.

a) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. b) unten, in die nachstehend genannten Anlagen:

aa) mindestens 30% und höchstens 70% in direkte und indirekte auf frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds, Inflation-Linked Bonds und Schweizerische Pfandbriefe) (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit sowie in direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen, in- und ausländischen Schuldern;.

ab) mindestens 25% und höchstens 50% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;

ac) bis höchstens 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobilien-Investmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts), regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienindizes, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen);

ad) bis insgesamt höchstens 15% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h).

b) Zusätzlich zu Bst. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:

ba) Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte gemäss Bst. aa), die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als «Non-Investment Grade» eingestuft wurden (u.a. auch High Yield Bonds) oder für die kein Rating verfügbar ist, höchstens 30%;

Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem «Non-Investment Grade» Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden;

bb) Direkte und Indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

bc) Indirekte Anlagen in verbriefte und unverbrieft versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (ILS) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hd) höchstens 10%;

bd) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. he) höchstens 10%;

be) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hf) höchstens 10%;

bf) Indirekte Anlagen in verbriefte Forderungen und Forderungen gegenüber Zweckgesellschaften (u.a. Asset Backed Securities), die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hg) höchstens 10%;

bg) Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) höchstens 15%;

bh) Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Fonds als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt für diesen Fonds höchstens 30% des Fondsvermögens;

bi) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden;

bj) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) höchstens 49%;

bk) insgesamt höchstens 20% in Ziel-Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen), wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist;

bl) Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. di), dj) und dk), welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Fondsvermögens erlaubt;

bm) Höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

bn) es darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) mit Nachschusspflicht investiert werden.

bo) Indirekte Anlagen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h) sowie Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) zusammen insgesamt höchstens 15%.

Bei alternativen Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. h findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklasse betrachtet.

1.5. Effektenleihe (§ 10)

Bis anhin durfte der Fonds Effektenleihe-Geschäfte tätigen. Neu verzichtet die Fondsleitung auf diese Möglichkeit. Aufgrund dieses Verzichts werden sämtliche Verweise im Zusammenhang mit der Effektenleihe im Fondsvertrag gestrichen.

1.6. Pensionsgeschäfte (§ 11)

Bis anhin durfte die Fondsleitung für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Neu verzichtet die Fondsleitung auf diese Möglichkeit. Aufgrund dieses Verzichts werden sämtliche Verweise im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft im Fondsvertrag gestrichen.

1.7. Derivate (§ 12)

Bei der Risikomessung gelangte bis anhin der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Neu wird der Commitment-Ansatz II zur Anwendung kommen, jedoch mit der Ausnahme, dass für diesen Fonds aufgrund der Bestimmungen des BVG und dessen Ausführungsverordnungen das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.

Der § 12 lautet neu wie folgt:

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, *mit der Ausnahme, dass für diesen Fonds aufgrund der Bestimmungen des BVG und dessen Ausführungsverordnungen das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.*
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen einsetzen. Die Fondsleitung setzt jedoch keine exotischen Derivate ein (Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann).
4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteierrisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

1.8. Risikoverteilung (§ 15)

Die Risikoverteilungsvorschriften werden vor dem Hintergrund der Einhaltung der Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) in Bezug auf die Risikoverteilungsvorschriften angepasst. In diesem Zusammenhang werden auch die beiden neuen Ziffern 11 und 12 (siehe nachstehend) aufgenommen.

Zusätzlich werden die Risikoverteilungsvorschriften bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten angepasst. Diesbezüglich hat die Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV bei der Aufsichtsbehörde einen Antrag gestellt, den Grenzwert bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen «engen Markt» auf neu 20% zu erhöhen. Da dieser Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik keinen anlagepolitischen Fokus auf einen «engen Markt» hat, lautet der Wortlaut in Ziffer 17 (vormals Ziffer 9) neu wie weiter unten aufgeführt.

Des Weiteren wurden neu noch die Ziffern 13, 14, 15 und 16 aufgenommen (siehe nachstehend).

§ 15 lautet deshalb neu wie folgt:

Anlagebeschränkungen betreffend den Anlagefonds

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate *und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit desselben Emittenten anlegen.* Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% (bisher 20%) des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteierrisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 10% (bisher 20%) des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 10% (bisher 20%) des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. *Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen oder, wenn die kollektive Kapitalanlage angemessen diversifiziert ist, höchstens 20%.*
9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Er-

werbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der Ziff. 9 und 17 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Forderungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente von den schweizerischen Pfandbriefinstituten begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Forderungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Forderungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente von der schweizerischen Eidgenossenschaft und von den schweizerischen Kantonen und Gemeinden begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
13. Für die Anlagen in Zielfonds gelten die vorstehenden Ziffern 2 bis 7 nicht.

Zusätzlich gilt für den Anlagefonds folgendes:

14. Die von der Fondsleitung erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Informationsmemoranden und Prospekten auferlegten Restriktionen. Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter oder die Depotbank haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen.
15. Ein Anteil von mindestens 70% der Anlagen des Fonds hat eine mindestens tägliche Rücknahmefrequenz oder Liquidität aufzuweisen.
16. Es wird nur in Finanzinstrumente im weiteren Sinn investiert. Weder dieser Fonds noch die Zielfonds investieren direkt in physische Waren (Commodities, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches), wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Zielfonds vorübergehend Positionen in physischen Waren übernehmen müssen.

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

Grundsätzliche Regelung

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben («grundsätzliche Regelung»).

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in «Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften» oder «Goldminen-Gesellschaften weltweit» folgende Limiten anwenden:

a) Anlagesegment: «Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften»

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in «Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften» (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist. Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment

«Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften» zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) Anlagesegment: «Goldminen-Gesellschaften weltweit»

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in «Goldminen-Gesellschaften weltweit» darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment «Goldminen-Gesellschaften weltweit» zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) Anlagesegment: «Übrige»

Für alle Fonds, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in «Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften» (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in «Goldminen-Gesellschaften weltweit» haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente «Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften» und «Goldminen-Gesellschaften weltweit» zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Fonds

Dieser Fonds wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment «Übrige» zugeordnet. Die Klassifizierung eines Fonds kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

1.9. Berechnung des Nettoinventarwertes (§ 16)

– Die Ziff. 2 wird hinsichtlich der geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen ergänzt. Die Ziff. 2 lautet deshalb neu wie folgt:

An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen stehenden Markt gehandelte Anlagen (inkl. geschlossene kollektive Kapitalanlagen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden) sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

– Da sich die Quote einer Anteilsklasse am Verkehrswert des Nettofondsvermögens auch bei einer Thesaurierung verändern kann, wird die Ziff. 7 Bst. b entsprechend ergänzt und lautet neu wie folgt:

b) auf den Stichtag von Ausschüttungen *beziehungsweise Thesaurierungen*, sofern (i) solche Ausschüttungen *beziehungsweise Thesaurierungen* nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen *beziehungsweise Thesaurierungsklassen*) anfallen oder sofern (ii) die

Ausschüttungen *beziehungsweise Thesaurierungen* der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen *beziehungsweise Thesaurierungen* der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung *beziehungsweise der Thesaurierung* unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.

1.10. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Mit der Implementierung der Möglichkeit von Sachein- und -auslagen beim Fonds, wird eine neue Ziff. 7 aufgenommen. Die neue Ziff. 7 lautet wie folgt:

7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

1.11. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

Dem § 18 wurde folgende neue Ziff. 3 hinzugefügt:

3. Für einen Wechsel zwischen den Anteilklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

1.12. Verwendung des Erfolges (§ 22 Ziff. 1)

Da der Fonds nur noch thesaurierende Anteilklassen besitzt, wurde der Wortlaut in Ziff. 1 ausschliesslich auf thesaurierende Anteilklassen angepasst und lautet neu wie folgt:

1. Der Nettoertrag pro Anteilklasse wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse dem Vermögen der entsprechenden Anteilklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Die Fondsleitung kann pro Anteilklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der

Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse an die Anleger.

1.13. Publikationen des Anlagefonds (§ 23 Ziff. 3)

Anstelle eines Verweises auf den Prospekt wird in Ziff. 3 neu die elektronische Plattform, auf welcher die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. die Nettoinventarwerte publiziert werden, explizit erwähnt. Zudem wird die Ziff. 3 dahingehend ergänzt, dass die Preise zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden können. Die Ziff. 3 lautet neu wie folgt:

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

1.14. Laufzeit der kollektiven Kapitalanlagen und Auflösung (§ 25 Ziff. 2)

Bis anhin konnte die Fondsleitung oder die Depotbank die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen. Neu soll die Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeigeführt werden können.

2. Fondsvertragsänderungen im Zusammenhang mit neuen bzw. geänderten Gesetzen

Nebst den in Ziff. 1 aufgeführten Fondsvertragsänderungen werden der Fondsvertrag wie auch der Prospekt dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG), dem revidierten Kollektiv-anlagengesetz (KAG), den dazugehörigen Verordnungen und den darauf basierenden neuen Musterdokumenten der Asset Management Association Switzerland angepasst.

3. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden (bspw. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.). In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a–g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die in Ziff. 1 dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können. Die Fondsvertragsänderungen

gemäss Ziff. 2 sind hingegen gestützt auf Art. 27 Abs. 2 und 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen. Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag sowie die letzten Jahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 8. März 2022

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Nachpublikation vom 12. 4. 2022

Nachpublikation zur Mitteilung an die Anleger vom 8. März 2022 des Anlagefonds «Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF)» (ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»).

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

4. Änderung des Fondsvertrages

4.1. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

In Abänderung zur ursprünglichen Publikation, wird die Bestimmung, wonach ein Anteil von mindestens 70% der Anlagen des Fonds eine mindestens tägliche Rücknahmefrequenz oder Liquidität aufzuweisen hat, nicht mehr in § 15 Ziff. 15 aufgeführt, sondern neu in § 8 Ziff. 2 als neue Bestimmung bp).

§ 8 Ziff. 2 lautet neu deshalb wie folgt:

Anlageziel

Das Anlageziel des Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF) besteht darin, aus Sicht der Referenzwährung den Ertrag und Wertzuwachs optimal zu kombinieren. Zu diesem Zweck investiert der Fonds nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen.

Anlagepolitik

Dieser Anlagefonds bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Er investiert in erster Linie weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente). Dabei bewegt sich der Anteil der festverzinslichen Anlagen zwischen 30%–70% und der Aktienanteil zwischen 25%–50%. Darüber hinaus kann der Anlagefonds bis 30% in Immobilienfonds und bis zu 15% in alternative Anlagen investieren.

Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko-/Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft.

Die Gewichtung der Anlageklassen wird aufgrund eines strukturierten, fundamentalen «top-down»-Ansatzes, bei welchem unter anderem makroökonomische Daten, Zinsumfeld, Unternehmensgewinne, Be-

wertungen und technische Indikatoren berücksichtigt werden, festgelegt. Der Prozess zur Auswahl der Anlageinstrumente erfolgt im Falle von kollektiven Anlagevehikeln nach dem «best-in-class»-Prinzip. Dabei sind nicht nur Performance und Kosten ausschlaggebend, sondern auch die Transparenz und die Verlässlichkeit des Managers. Aktiv verwaltete Anlageinstrumente werden nur dann eingesetzt, wenn diese nach Ansicht des Vermögensverwalters in der Lage sind, besser abzuschneiden als vergleichbare passive Produkte. Direktanlagen werden nach einem «bottom-up»-Ansatz ausgewählt.

Neben den für diesen Fonds als «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 53ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen des Fondsvertrages, die den weniger einschränkenden Bestimmungen der BVV 2 stets vorgehen. Der Fonds eignet sich damit für Anlagen von Geldern der 2. (u. a. von Freizügigkeitsstiftungen) und 3. Säule und kann namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden.

c) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. b) unten, in die nachstehend genannten Anlagen:

aa) mindestens 30% und höchstens 70% in direkte und indirekte auf frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds, Inflation-Linked Bonds und Schweizerische Pfandbriefe) (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit sowie in direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen, in- und ausländischen Schuldern;

ab) mindestens 25% und höchstens 50% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;

ac) bis höchstens 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobilien-Investmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts), regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienindizes, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen);

ad) bis insgesamt höchstens 15% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h).

d) Zusätzlich zu Bst. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:

- ba) Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte gemäss Bst. aa), die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als «Non-Investment Grade» eingestuft wurden (u.a. auch High Yield Bonds) oder für die kein Rating verfügbar ist, höchstens 30%;
Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem «Non-Investment Grade» Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden;
- bb) Direkte und Indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- bc) Indirekte Anlagen in verbrieft und unverbrieft versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (ILS) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hd) höchstens 10%;
- bd) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. he) höchstens 10%;
- be) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hf) höchstens 10%;
- bf) Indirekte Anlagen in verbrieft Forderungen und Forderungen gegenüber Zweckgesellschaften (u.a. Asset Backed Securities), die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hg) höchstens 10%;
- bg) Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) höchstens 15%;
- bh) Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Fonds als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt für diesen Fonds höchstens 30% des Fondsvermögens;
- bi) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden;
- bj) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) höchstens 49%;
- bk) insgesamt höchstens 20% in Ziel-Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen), wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist;
- bl) Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. di), dj) und dk), welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Fondsvermögens erlaubt;
- bm) Höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- bn) es darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) mit Nachschusspflicht investiert werden;
- bo) Indirekte Anlagen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h)

sowie Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) zusammen insgesamt höchstens 15%;

- bp) Ein Anteil von mindestens 70% der Anlagen des Fonds hat eine mindestens tägliche Rücknahmefrequenz oder Liquidität aufzuweisen.

Bei alternativen Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. h findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklasse betrachtet.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a–g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Bei dieser Publikation handelt es sich lediglich um eine Präzisierung/Erklärung zur Publikation vom 8. März 2022. Die Rechte der Anlegerinnen und Anleger werden dadurch nicht berührt (Art. 41 Abs. 1 KKV). Art. 27 Abs. 3 KAG findet daher keine Anwendung.

Wir weisen die Anleger jedoch darauf hin, dass sie die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, 12. April 2022

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Der Fondsvertrag wie auch der Prospekt wurde dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG), dem revidierten Kollektivanlagengesetz (KAG), den dazugehörigen Verordnungen und den darauf basierenden neuen Musterdokumenten der Asset Management Association Switzerland angepasst.

Der aktualisierte Fondsvertrag trat am 13. 10. 2022 in Kraft.

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung des Lienhardt & Partner Core Strategy Fund

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Anlagefonds Lienhardt & Partner Core Strategy Fund – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b–h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG) – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung (Seiten 3 und 5 bis 24 des Jahresberichts) dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Anlagefonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats der Fondsleitung für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- ♦ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ♦ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Anlagefonds abzugeben.
- ♦ beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

PricewaterhouseCoopers AG

Andreas Scheibli
Zugelassener Revisionsexperte, Leitender Revisor

Patricia Bösch
Zugelassene Revisionsexpertin

Zürich, 14. April 2023

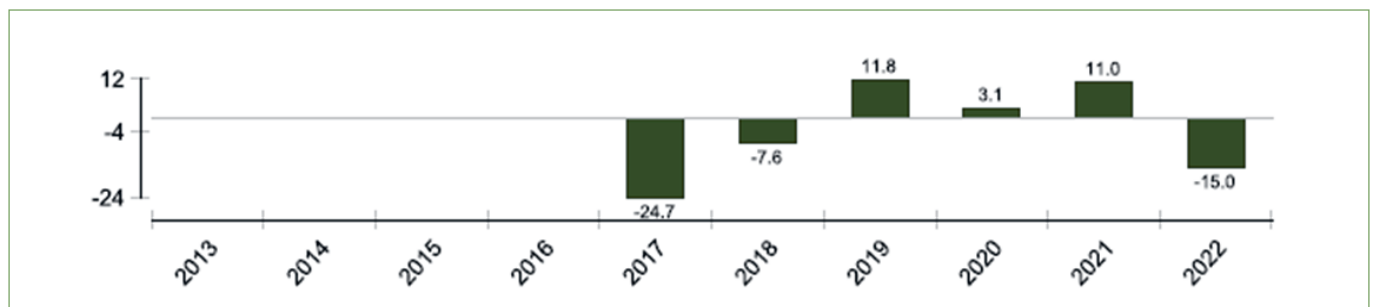
Ergänzende Angaben

Bisherige Wertentwicklung pro Kalenderjahr (Angaben in %)

- Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Die Märkte können sich künftig völlig anders entwickeln.
- Anhand des Diagramms können Sie bewerten, wie das Teilvermögen in der Vergangenheit verwaltet wurde und ihn mit seiner Benchmark vergleichen.
- Die Wertentwicklung wird nach Abzug der laufenden Kosten dargestellt. Ein- und Ausstiegskosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- Es wird keine Benchmark verwendet.

Lienhardt & Partner Core Strategy Fund - A CHF

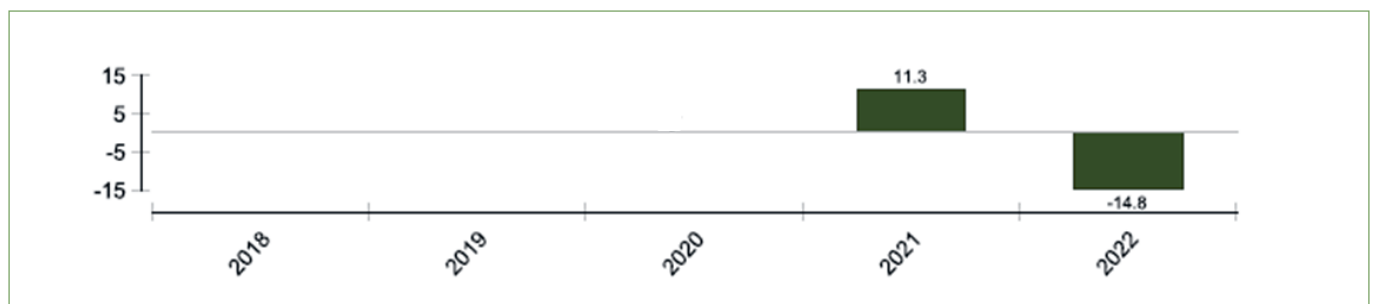
Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung des Teilvermögens als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten 6 Jahre.



- Die Anteilsklasse wurde am 8. April 1974 aufgelegt. Die Datenreihe wurden ab Datum der Übernahme des Asset Managements durch Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG ab 1. 1. 2017 übernommen.
- Der Fonds bzw. dessen Wertentwicklung wird in Schweizer Franken (CHF) geführt.

Lienhardt & Partner Core Strategy Fund - R CHF

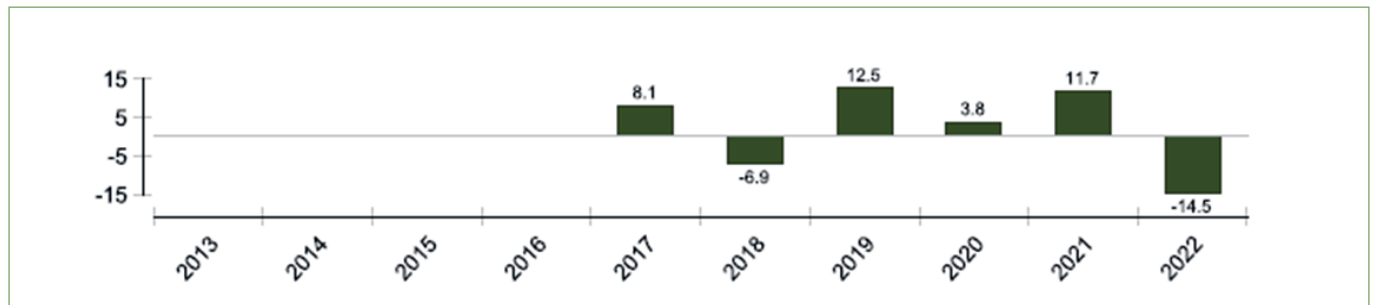
Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung des Teilvermögens als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten 2 Jahre.



- Der Fonds bzw. die Anteilsklasse wurde am 17. Dezember 2020 aufgelegt.
- Der Fonds bzw. dessen Wertentwicklung wird in Schweizer Franken (CHF) geführt.

Lienhardt & Partner Core Strategy Fund - I CHF

Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung des Teilvermögens als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten 2 Jahre.



- Der Fonds bzw. die Anteilsklasse wurde am 17. April 2014 aufgelegt.
- Der Fonds bzw. dessen Wertentwicklung wird in Schweizer Franken (CHF) geführt. Die Datenreihe wurden ab Datum der Übernahme des Asset Managements durch Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG ab 1. 1. 2017 übernommen.